

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Internationales Kaffee-Übereinkommen von 1983 in der Fassung der Verlängerungen entsprechend Entschlüssen des Internationalen Kaffeerats Nr. 347 vom 3. Juli 1989 und Nr. 352 vom 28. September 1990;

hier: Erneute (3.) Verlängerung des Übereinkommens entsprechend Entschluß Nr. 355 vom 27. September 1991

Vorbemerkung

Die Bundesrepublik Deutschland wendet zusammen mit der EG und den übrigen Mitgliedstaaten seit dem 1. Oktober 1991 das Internationale Kaffee-Übereinkommen von 1983 in der Fassung der zweiten Verlängerung an. Die erforderlichen Schritte zur vorläufigen bzw. endgültigen Anwendung des ein drittes Mal verlängerten Übereinkommens sind eingeleitet.

Über die erste und zweite Verlängerung des Kaffee-Übereinkommens hat die Bundesregierung den Deutschen Bundestag mit Drucksachen 11/6226 vom 15. Januar 1990 und 12/854 vom 27. Juni 1991 unterrichtet. Die für diese Verlängerungen ausschlaggebenden Gründe sind in den Unterrichtungen jeweils ausführlich dargestellt worden.

I. Sachverhalt

Die Verhandlungen über ein neues verbessertes Internationales Kaffee-Übereinkommen wurden im Juli 1989 ergebnislos abgebrochen. Sie scheiterten an unüberbrückbaren Gegensätzen quer durch die Lager der Erzeuger- und Verbrauchermittgliedsländer.

Der Internationale Kaffeerat beschloß daher, das Internationale Kaffee-Übereinkommen von 1983, des-

sen reguläre Laufzeit am 30. September 1989 endete, unter gleichzeitiger Aufhebung seiner wirtschaftlichen Bestimmungen (Exportquoten, Preisspannen, Einfuhrkontrollen) bis zum 30. September 1991 zu verlängern.

Allgemein war davon ausgegangen worden, daß der nach Aufhebung der Exportquoten auf dem Rohkaffee Weltmarkt einsetzende Preisrückgang bis zu 40 % die Erzeugerländer schon bald an den Verhandlungstisch zurückführen würde. Dazu kam es jedoch nicht. Die Gegensätze blieben vielmehr bestehen, so daß sich der Internationale Kaffeerat im September 1990 veranlaßt sah, das Internationale Kaffee-Übereinkommen ohne Wirtschaftsbestimmungen ein zweites Mal — vom 1. Oktober 1991 bis zum 30. September 1992 — zu verlängern.

Alle seit September 1990 unternommenen Versuche der Erzeugerländer, sich auf ein gemeinsames Konzept zu einigen und die Verhandlungen über ein neues Übereinkommen wieder aufzunehmen, schlugen fehl. Sie scheiterten wiederholt insbesondere am Widerstand Brasiliens, dem weltgrößten Kaffee-Erzeuger, weil die Regierung des Landes die Neuorientierung ihrer Wirtschafts- und Rohstoffpolitik nicht abschließen konnte. Erst nachdem sich der Druck auf die brasilianische Regierung sowohl intern als auch seitens der anderen Erzeugerländer im Laufe des Sommers 1991 erheblich verstärkte, stellte Brasi-

lien schließlich auf der Jahrestagung des Internationalen Kaffeerrats im September 1991 weitere Verhandlungsbereitschaft in Aussicht.

Angesichts realer Weltmarktpreise für Rohkaffee auf dem Niveau von 1930, die in vielen Erzeugerländern die Produktionskosten nicht mehr decken, und der Tatsache, daß sich die eingeschränkte Pflege der Kaffeeplantagen bereits nachteilig auf die Qualität des Kaffees auszuwirken beginnt, schlugen Brasilien und Kolumbien sowie einige zentralamerikanische Länder dem Kaffeerrat im September 1991 Sofortmaßnahmen zur Stabilisierung der Kaffeepreise vor. Eine Prüfung der Vorschläge durch den Kaffeerrat ergab jedoch, daß sie nicht vereinbar mit dem gegenwärtigen Übereinkommen in der Fassung der Verlängerungen waren.

Bei allen Mitgliedsländern bestand jedoch einvernehmlich der Wunsch, die Internationale Kaffee-Organisation als Zentralstelle für statistische Informationen und als Forum für die Fortsetzung der Verhandlungen über ein neues Kaffee-Übereinkommen mit verbesserten wirtschaftlichen Bestimmungen zu erhalten. Der Internationale Kaffeerrat beschloß daher am 27. September 1991 mit Entschliebung Nr. 355 (Anlage), das Internationale Kaffee-Übereinkommen von 1983 ein drittes Mal — vom 1. Oktober 1992 bis zum 30. September 1993 — zu verlängern. Ferner beauftragte er eine Arbeitsgruppe damit, alle Vorschläge und Ideen für eine künftige internationale Zusammenarbeit im Kaffeesektor zu prüfen und ihm darüber auf seiner Sitzung spätestens im April 1992 zu berichten. Das ist inzwischen geschehen. Nachdem Brasilien seinen Widerstand gegen ein Quoten-Übereinkommen aufgegeben hat, konnte die Arbeitsgruppe Anfang April feststellen, daß unter den Mitgliedsländern Konsens besteht für die Verhandlung eines neuen marktorientierten Internationalen Kaffee-Übereinkommens, das auf einer Universalquote und einem effektiven Kontrollsystem basiert. Der Internationale Kaffeerrat beauftragte daraufhin eine Arbeitsgruppe, im Juni 1992 mit den Verhandlungen zu beginnen. Es erscheint grundsätzlich möglich, solche Verhandlungen bis zum 31. Dezember 1992 abzuschließen und ein neues Kaffee-Übereinkommen am 1. Oktober 1993 in Kraft zu setzen.

Das Bundeskabinett hat am 12. Februar 1992 die zur Umsetzung der Entschliebung Nr. 355 des Internationalen Kaffeerrats erforderlichen formalen Schritte beschlossen. Im EG-Ministerrat wird ein entsprechender Beschluß z. Z. vorbereitet.

II. Wertung

Die Mitgliedsländer sind allgemein der Auffassung, daß sich die seit 29 Jahren im Rahmen der Internationalen Kaffee-Übereinkommen praktizierte internationale Zusammenarbeit zwischen Erzeuger- und Verbraucherländern bewährt hat und daher auch für die Zukunft beibehalten werden sollte. Von beiden Seiten sind in jüngster Zeit neue Ideen entwickelt und Vorschläge gemacht worden, die es verdienen, eingehender geprüft und ggf. in ein neues Kaffee-Überein-

kommen mit verbesserten wirtschaftlichen Bestimmungen übernommen zu werden. Um für diese Prüfung und die sich ggf. anschließende Aushandlung eines neuen Übereinkommens genügend Zeit zu haben — der bisher dafür vorgesehene Zeitrahmen bis zum 30. September 1992 würde nicht ausreichen — war es erforderlich, das bestehende Kaffee-Übereinkommen ein weiteres Mal zu verlängern und zwar vom 1. Oktober 1992 bis zum 30. September 1993.

Die beteiligten Ressorts sind der Auffassung, daß es aus außen- und entwicklungspolitischen Gründen im Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt, wie bisher zusammen mit ihren EG-Partnern die internationale Zusammenarbeit im Kaffeesektor fortzusetzen. Den Kaffee-Erzeugerländern sollte weiterhin die Chance und Möglichkeit geboten werden, ein neues Übereinkommen mit wirtschaftlichen Bestimmungen mit den Kaffee-Verbraucherländern auszuhandeln. Die Bundesregierung setzt sich in diesem Zusammenhang dafür ein, daß ein neues Übereinkommen realistische Anpassungsmechanismen enthält, die Mengen und Preise stärker an der Marktentwicklung orientieren als das früher der Fall war. Damit soll vermieden werden, daß sich in einem neuen Übereinkommen wiederum Spannungen aufbauen, die zu einem abermaligen Scheitern des Übereinkommens führen.

Kaffee zählt vom Handelsvolumen her zu den wichtigsten Rohstoffen der Welt. Für viele Entwicklungsländer stellt Kaffee die Haupteinnahme- und Devisenquelle dar. Einige dieser Länder, insbesondere in Afrika, sind infolge des starken Rückgangs ihrer Exporterlöse aus Kaffee in ernste wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten.

Wegen des seit Aufhebung der Exportquoten im Juli 1989 erfolgten Rückgangs der Weltmarktpreise für Rohkaffee um ca. 40 % (auf Dollarbasis) gegenüber dem Bezugsjahr 1988 und des sich überlagernden Wertverlustes des US-Dollars gegenüber der DM sind die Verbraucherpreise für Rohkaffee auf dem deutschen Markt erheblich gesunken. Mit der Verlängerung des Übereinkommens kommen gegenüber der freien Marktpreisbildung keine zusätzlichen Belastungen auf die Wirtschaft zu; insofern ergeben sich keine preislichen Auswirkungen aufgrund der Maßnahme.

Die nach der Entschliebung des Internationalen Kaffeerrats Nr. 355 vom 27. September 1991 vorgesehene nochmalige (3.) Verlängerung des Kaffee-Übereinkommens von 1983 in der Fassung der Verlängerungen vom 3. Juli 1989 und 28. September 1990 bezieht sich nicht auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung im Sinne von Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 GG. Deshalb war die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften zu der Verlängerung nicht erforderlich.

Auf Grund der Verlängerung des Übereinkommens ist von den Unterzeichnerstaaten ein Jahresbeitrag zum Verwaltungshaushalt der Internationalen Kaffee-Organisation für das Kaffeejahr 1992/93 (1. Oktober 1992 bis 30. September 1993) zu zahlen, der im Oktober 1992 fällig sein wird. Zur Abdeckung des auf

die Bundesrepublik Deutschland entfallenden Anteils ist im Bundeshaushalt 1992 im Einzelplan 09 des Bundesministers für Wirtschaft bei Kapitel 09 02 Titel 686 81 für Beitragsleistungen an die Internationale Kaffee-Organisation ein Betrag in Höhe von 839 000 DM eingestellt.

Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Anlage

INTERNATIONALE KAFFEE-ORGANISATION

Internationaler Kaffeerat
Siebenundfünfzigste Tagung
23.—27. September 1991
London, England

ICC-Entschlieung Nr. 355 (E)

30. September 1991
Original: Englisch

Entschlieung Nr. 355

(genehmigt auf der sechsten Plenarsitzung am 27. September 1991)

Internationale Zusammenarbeit bei Kaffee

IN DER ERWÄGUNG,

daß das 29jährige Bestehen der internationalen Kaffee-Übereinkommen gezeigt hat, daß diese nützliche und positive Instrumente internationaler Zusammenarbeit sind;

daß sowohl von den Erzeugern als auch von den Verbrauchern eine Reihe neuer Vorschläge und Ideen zu dem Vorgehen angesichts der augenblicklichen Marktlage und der Entwicklung von Maßnahmen für die künftige Gestaltung des Marktes vorgebracht worden sind;

daß der politische Wille und konstruktive Geist vorhanden sind, um alle möglichen Grundlagen für ein neues Internationales Kaffee-Übereinkommen zu prüfen, über das in naher Zukunft verhandelt werden soll, und

daß das durch die Entschlieungen Nr. 347 und 352 verlängerte Internationale Kaffee-Übereinkommen von 1983 am 30. September 1992 auslaufen wird und daß das Übereinkommen weiter verlängert werden muß, um genügend Zeit für die Prüfung und Umsetzung dieser neuen Vorschläge und Ideen zur Verfügung zu haben und sicherzustellen, daß die Internationale Kaffee-Organisation als Forum bestehen bleibt,

ERKENNT DER INTERNATIONALE KAFFEERAT AN,

daß das Anhalten der derzeitigen Marktlage, in der die realen Kaffeepreise ihren niedrigsten Stand seit den dreißiger Jahren erreicht haben, eine äußerst schädigende Auswirkung auf die Volkswirtschaften der Kaffee-Erzeugerländer hat und die Zukunftsaussichten auf Herstellungs- und Qualitätssicherung gefährdet, und

FASST FOLGENDE ENTSCHEIDUNG:

(1) Das Internationale Kaffee-Übereinkommen von 1983 in der Fassung der Verlängerung wird um ein zusätzliches Jahr vom 1. Oktober 1992 bis zum 30. September 1993 weiter verlängert.

(2) Es wird eine allen Mitgliedern offenstehende Arbeitsgruppe eingesetzt, die eine umfassende Überprüfung aller Vorschläge und Ideen über die künftige internationale Zusammenarbeit in Fragen des Kaffees vornimmt und der ersten ordentlichen Tagung des Rates im Kaffeejahr 1991/92, keinesfalls später als in der ersten Aprilwoche 1992, Bericht erstattet. Anhand dieses Berichts entscheidet der Rat über die Aushandlung eines neuen Internationalen Kaffee-Übereinkommens mit dem Ziel, diese bis spätestens 31. Dezember 1992 zum Abschluß zu bringen.

(3) Das Internationale Kaffee-Übereinkommen von 1983 in der Fassung der Verlängerung bleibt nach Absatz 1 ab dem 1. Oktober 1992 zwischen denjenigen Vertragsparteien in Kraft, die dem Generalsekretär der Vereinten Nationen bis zum 25. September 1992 die Annahme dieser weiteren Verlängerung nach Maßgabe ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften notifiziert haben, wenn diese Vertragsparteien zu dem genannten Zeitpunkt mindestens zwanzig Ausfuhrmitglieder mit der Mehrheit der den Ausfuhrmitgliedern zustehenden Stimmen und mindestens zehn Einfuhrmitgliedern mit der Mehrheit der den Einfuhrmitgliedern zustehenden Stimmen vertreten. Der Stichtag für die Berechnung der Stimmen für diesen Zweck ist der 1. Juli 1992. Die Notifikationen werden vom Staats- oder Regierungschef oder vom Minister für Auswärtige Angelegenheiten unterschrieben oder aufgrund einer von einem von ihnen unterschriebenen Vollmacht vorgenommen. Im Fall einer internationalen Organisation wird die Notifikation von einem im Einklang mit den Vorschriften der Organisation gehörig befugten Vertreter unterschrieben oder aufgrund einer von einem solchen Vertreter unterschriebenen Vollmacht vorgenommen.

(4) Eine bis zum 25. September 1992 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen eingegangene Notifikation einer Vertragspartei, wonach diese zusagt, das Übereinkommen in der Fassung der Verlängerung weiterhin nach Maßgabe ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften vorläufig anzuwenden, gilt als einer Notifikation der Annahme der weiteren Verlän-

gerung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1983 in der Fassung der Verlängerung gleichwertig. Diese Vertragspartei genießt alle Rechte und übernimmt alle Pflichten eines Mitglieds. Ist jedoch eine förmliche Notifikation der Annahme der weiteren Verlängerung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1983 in der Fassung der Verlängerung um ein Jahr bis zum 31. März 1993 oder bis zu einem vom Rat bestimmten späteren Zeitpunkt nicht beim Generalsekretär der Vereinten Nationen eingegangen, so scheidet die betreffende Vertragspartei mit diesem Zeitpunkt von der Teilnahme an dem Übereinkommen aus.

(5) Eine Vertragspartei des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1983 in der Fassung der Verlängerung, welche die Notifikationen der Annahme nach den Absätzen 3 und 4 nicht vorgenommen hat, kann dem Übereinkommen bis zum 31. März 1993 oder bis zu einem vom Rat bestimmten späteren Zeitpunkt unter der Voraussetzung beitreten, daß sie sich bei der Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde verpflichtet, alle ihre früheren Pflichten aufgrund des

Übereinkommens rückwirkend ab dem 1. Oktober 1992 zu erfüllen.

(6) Falls die Voraussetzungen für das Inkraftbleiben des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1983 in der Fassung der Verlängerung für ein weiteres Jahr nicht nach den Absätzen 3 und 4 erfüllt sind, treten diejenigen Regierungen, welche die Annahme oder vorläufige Anwendung dieser weiteren Verlängerung notifiziert haben, zusammen, um zu entscheiden,

- a) ob das Übereinkommen zwischen ihnen in Kraft bleiben soll, und gegebenenfalls die Bedingungen für die weitere Tätigkeit der Organisation festzulegen, oder
- b) ob Vorkehrungen für die Liquidation der Organisation nach Artikel 68 Abs. 4 des Übereinkommens getroffen werden sollen.

(7) Der Exekutivdirektor wird ersucht, diese Entschließung dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu übermitteln.

